

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Steinke/Mieczkowski GbR (GbR) **(Fassung November 2013)**

I. Gültigkeit der Bedingungen

- (1) Die GbR erbringt Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Spätestens durch die Entgegennahme der Waren oder Leistungen erklärt die andere Vertragspartei (im Weiteren: Kunde) ihr Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen.
- (2) Den allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Einkaufsbedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit, soweit sie von Bestimmungen dieser AGB zu unserem Nachteil abweichen.
- (3) Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen sind nur, wirksam, wenn sie mit der GbR schriftlich vereinbart werden.

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der GbR sind freibleibend und unverbindlich. Erst Aufträge/Bestellungen an uns stellen Anträge im von §§ 145ff. BGB dar. Zum Vertragsabschluss bedarf es unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung). Bei Lieferung kann die schriftliche Annahmeerklärung auch durch Rechnungslegung ersetzt werden.
- (2) Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- (3) Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler sind nicht verbindlich und können jederzeit berichtigt werden.
- (4) In Angeboten oder Auftragsbestätigungen enthaltene Maße, Gewichtsangaben und sonstige Leistungsdaten stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, sofern nicht eine bestimmte Beschaffenheit schriftlich ausdrücklich zugesichert wird.

III. Preise

- (1) Als vertraglich vereinbart gelten die in unserer Auftragsbestätigung und Menüplänen genannten Preise. Zwischen Vertragsschluss und Erfüllung sind Preisabweichungen von maximal 10 % zulässig sind, sofern der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Gegenüber Unternehmen im Sinne § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, natürlichen Personen sowie ein öffentlich rechtlichen Sondervermögen gilt folgendes:
 - a. Die Angabe von Terminen oder Lieferfristen ist unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
 - b. Ist für die Leistung schriftlich eine Zeit vereinbart, so kann die GbR im Falle von Leistungshindernissen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die der GbR die Leistung wesentlich erschweren oder diese unmöglich machen, und die von der GbR nicht zu vertreten sind (hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- oder Durchfuhrgenehmigungen, KfZ- Unfälle, auftretende Wetterumstände, nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Handelsverkehrs, Streik, Aussperrung oder ähnliche Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, gleichgültig ob diese Ereignisse bei der GbR, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten) für die Zeit, in der das Hindernis besteht, die Leistung verweigern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
 - c. Macht die GbR in Anwendung von vorstehendem Abschnitt von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch oder tritt die GbR von dem Vertrag zurück, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- (2) Angebote, Auftragsbestätigungen auf Menüplänen und Onlinebestellungen können von der GbR abgelehnt werden.
- (3) Die GbR ist zu Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbstständige Leistung.

V. Annahmeverzug

- (1) Für die Dauer des Annahmeverzuges des Kunden ist die GbR berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers zurückzunehmen.
- (2) Während der Dauer des Annahmeverzuges hat der Kunde an die GbR als Ersatz der entstehenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1% der vereinbarten Gegenleistung (Kaufpreis), höchstens jedoch 30,00 € zu bezahlen. Bei Anfall höherer Lagerkosten kann die GbR den Ersatz dieser Aufwendungen gegen Nachweis vom Käufer fordern.
- (3) Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht annehmen zu wollen, kann die GbR vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden gegen Nachweis Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die GbR ist berechtigt als Schadensersatz pauschal 25% der vereinbarten Gegenleistung (Kaufpreis/Vergütung) zu fordern. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die GbR kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

VI. Liefermengen, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Differenzen müssen sofort nach Warenerhalt, verdeckt Differenzen unverzüglich nach Entdeckung bei der GbR schriftlich gerügt werden. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

VII. Leistungsort, Gefahrenübergang

Sofern zwischen der GbR und dem Kunden keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die von der GbR geschuldeten Leistungen als Bringschuld.

VIII. Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Der Kunde muß uns den Mangel unverzüglich, bei Lebensmitteln sofort, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Lieferung, schriftlich oder fernschriftlich mitteilen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich oder fernschriftlich mitzuteilen. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt die Ware bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht als genehmigt.
- (2) Ist die Ware mangelhaft, so kann der Kunde Nacherfüllung nur in Gestalt der Beseitigung des Mangels verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die mangelhafte Sache und eine genaue Fehlerbeschreibung, sowie einer Kopie der Auftragsbestätigung/Rechnung mit dem die Sache geliefert wurde, an die GbR einzusenden bzw. bei der GbR anzuliefern. Verlangt der Käufer, die Beseitigung des Mangels an einem von ihm bestimmten Ort vorzunehmen, hat er die Kosten für hierdurch zusätzlich erforderliche Arbeitszeit sowie die Reise- und Aufenthaltskosten zu tragen. Die GbR ist berechtigt, statt der Beseitigung des Mangels eine mangelfrei Sache zu liefern.
- (3) Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB und ist Vertragsgegenstand nicht der Kauf gebrauchter Sachen, so verjähren seine Gewährleistungsansprüche binnen zweier Jahre ab Lieferung.
- (4) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, sofern unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, soweit der Mangel hierauf beruht. Gleiches gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemäße Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte oder auf Fremdeingriff sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist.
- (5) Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen für gebrauchstypische Abnutzung und für Verschleißteile.
- (6) Unerhebliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen der Ware begründen keine Gewährleistungsansprüche.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der GbR (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (einschließlich der Ansprüche auf Verzugszinsen und auf Zahlung von Kosten der Rechtsverfolgung).
- (2) Erwirbt der Kunde durch Verarbeitung von uns geleisteter Waren gemäß § 950 Abs. 1 BGB Eigentum an der neu hergestellten Sache mit der Folge des § 905 Abs. 2 BGB, so räumt es uns bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der neu hergestellten Sache im Verhältnis des Wertes der von uns geleisteten Waren zum Wert der neuen Sache ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist er nicht berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf oder aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich der

Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich aller Nebenrechte und sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im volle Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Übersteigt der Wert der sicherungshalber abgetretenen Forderungen den Wert der gesicherten Ansprüche insgesamt um 20%, so ist die GbR auf Verlangen des Kunden im Umfang der den Wert der gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigenden Sicherung zur Freigabe an Sicherheiten nach Wahl der GbR verpflichtet.

- (4) Der Kunde verpflichtet sich, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware auf das Eigentum der GbR hinzuweisen und die GbR unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist die GbR berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In dem Herausgabeverlangen durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

X. Zahlung, Schuldnerverzug des Kunden

- (1) Falls nicht anders vereinbart wurde, sind die Rechnungsbeträge sofort fällig.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, im Falle seiner Nichtleistung für jede ihm von der GbR nach Fälligkeit seiner Leistung zugegangene Mahnung eine pauschale Mahngebühr von 5,00 € an die GbR zu zahlen.
- (3) Die GbR ist berechtigt, auch bei einer abweichenden Tilgungsbestimmung des Kunden Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Der Kunde ist hiervon zu unterrichten.
- (4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- (5) Ist eine Lieferzeit vereinbart, so werden abweichend von dieser Vereinbarung alle Forderungen sofort fällig, wenn der Kunde in Schuldnerverzug gerät oder sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält.
- (6) Werden der GbR Umstände bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so kann die GbR nach eigener Wahl Vorleistungen des Kunden verlangen oder die Leistung verweigern, bis der Kunde Sicherheit für die Gegenleistung leistet.
- (7) Die GbR gewährt kein Skonto, wenn der Kunde mit der Zahlung offener Forderungen gegenüber der GbR in Verzug ist.

XI. Haftungsbeschränkungen

Schadenersatzansprüche gegen die GbR sind ausgeschlossen, soweit die GbR nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

XIII. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von der GbR zugänglich werdenden Informationen, Codes und Pins, die eindeutig als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von der GbR erkennbar und vertraulich zu halten sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.
- (2) Die GbR ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang hiermit erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Schwedt/Oder.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person oder öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Schwedt/Oder vereinbart.
- (3) Die Beziehung beider Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XV. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils soweit entspricht, wie dieses rechtlich zulässig ist.